

## TEIL C: Verfahrensbestimmungen

### § 2 Habilitationsverfahren

- (1) *Das Rektorat hat das **Recht**, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an der Universität Klagenfurt mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Grundlage des Verfahrens ist § 103 UG 2002.*
- (2) *Jede/jeder Promovierte hat das Recht, einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu stellen. Dabei muss das erstrebte wissenschaftliche Nominalfach angegeben werden.*
- (3) **Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis:**
  - (a) *Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist die erfolgte Promotion, der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers.*
  - (b) *In Hinblick auf die aktuellen Publikationsgepflogenheiten des jeweiligen Faches kann die Habilitation entweder auf Basis einer monographischen oder einer publikationsbasierten Habilitationsschrift erfolgen.*
    1. *Im Falle der Einreichung einer Monographie als Habilitationsschrift sind weitere wissenschaftliche Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers vorzulegen. Sofern die Habilitationsschrift nicht publiziert ist, ist die Druckzusage eines Verlages vorzulegen.*
    2. *Im Falle der Einreichung einer publikationsbasierten Habilitationsschrift sind mehrere in thematischem Zusammenhang stehende Arbeiten einzureichen. Dabei soll es sich vornehmlich um bereits publizierte Arbeiten handeln, wobei in begründeten Fällen auch zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten mit berücksichtigt werden können. Den Arbeiten ist eine Begleitschrift beizufügen, die auf jede der Einzelarbeiten eingeht und ihren thematischen Zusammenhang (im Sinne eines homogenen Forschungsprogramms) hervorhebt. Zudem sind weitere wissenschaftliche Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers vorzulegen.*
    3. *Sofern an den Arbeiten mehrere Autorinnen/Autoren beteiligt waren, ist eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers beizulegen, aus der der jeweilige Anteil der Bewerberin/des Bewerbers an diesen wissenschaftlichen Arbeiten hervorgeht.*
    4. *Mit dem Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis sind neben den in Abs. 3 lit. b Z 1 und Z 2 genannten Publikationen ein ausführlicher Lebenslauf, ein vollständiges Schriftenverzeichnis, ein vollständiges Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen sowie ein Nachweis der erworbenen akademischen Grade vorzulegen. Die eingereichten Publikationen und Unterlagen sind in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.*
  - (c) *Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen*
    - *methodisch einwandfrei durchgeführt sein,*
    - *neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und*
    - *die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.*
  - (d) *Die Bewerberin/Der Bewerber darf nicht bereits an dieser oder einer anderen Universität im Rahmen eines Habilitationsverfahrens im gleichen Fach einen abschlägigen Bescheid erhalten haben, es sei denn, dass sich hinsichtlich der fachlichen und didaktischen Voraussetzungen zwischenzeitlich grundsätzliche Änderungen ergeben haben.*

- (4) Bei Antragstellung ist eine **Gebühr** für Bearbeitung und Bescheid zu entrichten. Diese wird vom Rektorat im Rahmen einer Gebührenordnung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgelegt.
- (5) Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen sind beim Rektorat einzureichen, wo die Prüfung der formalen Voraussetzungen erfolgt.
- (6) Die eingereichten Unterlagen werden vom Rektorat an den Senat weitergeleitet und dort zur Einsicht aufgelegt. Ein Satz sämtlicher Unterlagen und eingereicher Schriften ist jeweils an die einzelnen Gutachterinnen und Gutachter zu senden.
- (7) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat bestellen nach dem Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlich zuständigen Bereichs bzw. der fachlich nahe stehenden Bereiche vier **Gutachterinnen/Gutachter**, welche im angestrebten Habilitationsfach ausgewiesen sind. Der Senat setzt eine angemessene Frist zur Erstellung der Gutachten fest. Zwei der Gutachterinnen/Gutachter dürfen nicht Angehörige der Universität Klagenfurt sein, eine/einer davon muss einer ausländischen Universität bzw. Forschungseinrichtung angehören. Die Gutachterinnen und Gutachter sind von der Mitgliedschaft in der Habilitationskommission ausgeschlossen. Sie können jedoch als Auskunftspersonen zugezogen werden. Die Gutachten sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu richten. Die Gutachten werden im Büro des Senats zur Einsicht aufgelegt. Den Mitgliedern der Habilitationskommission werden die Gutachten zugestellt.
- (8) **Habilitationskommission:**
  - (a) Der Senat hat für jedes Habilitationsverfahren eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Die Mitglieder der Gruppen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jeweils von deren Vertreterinnen und Vertretern im Senat vorgeschlagen und von ihm bestellt. Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden gemäß Hochschülerschaftsgesetz 1998 entsandt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ist unverzüglich eine Nachbesetzung vorzunehmen.
  - (b) Die Habilitationskommission besteht aus mindestens sieben oder neun, maximal jedoch **elf Mitgliedern** und setzt sich wie folgt zusammen:
    1. 4 bzw. 5 bzw. 6 Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, davon sollte ein Mitglied einer anderen als der fachlich zuständigen Fakultät angehören, ein Mitglied muss einer anderen, möglichst ausländischen Universität angehören.
    2. 1 Mitglied (sofern die gesamte Kommission aus 7 Mitgliedern besteht) bzw. 2 Mitglieder (sofern die gesamte Kommission aus 9 Mitgliedern besteht) bzw. 3 Mitglieder (sofern die gesamte Kommission aus 11 Mitgliedern besteht) aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
    3. 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Ihre Entsendung wird durch das Hochschülerschaftsgesetz 1998 geregelt.
  - (c) Die Mitglieder der Habilitationskommission wählen mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
  - (d) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (9) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird vom Rektorat rechtzeitig über die Einleitung des Habilitationsverfahrens informiert. Der Arbeitskreis entsendet bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter zur Begleitung des Habilitationsverfahrens. Die Vertreterinnen/Vertreter des Arbeitskreises sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Habilitationskommission einzuladen. Sie haben das Recht, in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich als Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen betreffen, Anträge zu stellen, Stellungnahmen zu Protokoll zu geben oder Diskussionsbeiträge ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

- (10) *Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlich zuständigen Bereichs und der fachlich nahe stehenden Bereiche haben das Recht, schriftliche Stellungnahmen zu den Gutachten und zum Antrag abzugeben. Die Stellungnahmen sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu richten. Die Bewerberin/Der Bewerber kann von ihr/ihm eingeholte schriftliche Stellungnahmen zu ihrer/seiner wissenschaftlichen Schriften und didaktischen Qualifikation im Verfahren vorlegen.*
- (11) *Die Bewerberin/Der Bewerber hat das Recht, in die Gutachten und schriftlichen Stellungnahmen Einsicht zu nehmen und eine schriftliche Stellungnahme zu diesen abzugeben.*
- (12) **Verfahren:**
- (a) *Die Habilitationskommission stellt zuerst fest, ob der Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers auf Grund der Gutachten und schriftlichen Stellungnahmen erbracht ist.*
- (b) *Die Habilitationskommission fordert die Bewerberin/den Bewerber dazu auf, in angemessener Frist einen öffentlichen Vortrag von vorgegebener Dauer zu halten, in dem fachliche Breite und didaktische Kompetenz zu zeigen sind. Die Bewerberin/Der Bewerber schlägt der Habilitationskommission nach Aufforderung hierfür zwei Themen vor, von denen die Habilitationskommission ein Thema auswählt.*
- (c) *Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden geben zu der didaktischen Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers schriftliche und/oder mündliche Stellungnahmen zur Lehrtätigkeit und/oder dem öffentlichen Vortrag ab. Im Falle einer Beurteilung der didaktischen Kompetenz auf der Basis der Lehrtätigkeit soll mindestens ein habilitiertes Mitglied eine schriftliche Stellungnahme zur didaktischen Qualifikation abgeben. Die Kommissionsmitglieder beurteilen die didaktische Kompetenz nach dem öffentlichen Vortrag unter Berücksichtigung der vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen. Mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers können vorliegende Ergebnisse einer Evaluierung der Lehre herangezogen werden. Über die didaktische Kompetenz der Bewerberin/des Bewerbers wird abgestimmt.*
- (d) *Sprechen sich alle anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden gegen das Vorliegen der didaktischen Qualifikation aus, so ist eine weitere Stellungnahme zur didaktischen Qualifikation einzuholen, die von einer/einem Lehrenden mit Lehrbefugnis abzugeben ist.*
- (13) *Die Habilitationskommission entscheidet abschließend auf Grund der Gutachten sowie der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen. Dabei muss auch ein positives Votum der Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis erreicht werden. Darüber hinaus schlägt die Habilitationskommission die institutionelle Zuordnung der/des Habilitierten vor und setzt die Dekanin/den Dekan der fachlich zuständigen Fakultät davon in Kenntnis.*
- (14) *Die/Der Habilitierte hat ein ausführliches Abstract der vorgelegten und angenommenen Habilitationsschrift in dem dazu eingerichteten Web-Server der Universität Klagenfurt zu veröffentlichen. Im Falle einer publikationsbasierten Habilitation sind die Originalpublikationen zu nennen.*
- (15) *Die/Der Vorsitzende der Habilitationskommission verfasst einen Abschlussbericht über den Beschluss der Habilitationskommission und übermittelt diesen unter Beigabe der Gutachten, schriftlichen Stellungnahmen und Protokolle an das Rektorat und setzt davon den Senat in Kenntnis. Ein Satz der eingereichten Schriften und Publikationen verbleibt im Universitätsarchiv, ein Exemplar der eingereichten Habilitationsschrift wird Bestand der Universitätsbibliothek Klagenfurt, ein weiteres der Nationalbibliothek Wien.*
- (16) *Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis.*
- (17) *Die Lehrbefugnis verfällt bei unbegründeter Nichtausübung über vier Semester.*